

Einwohnergemeinde Reutigen



Richtlinien für Beiträge an NOSS-SchülerInnen

vom 01.08.1996

Richtlinien für Beiträge an NOSS–SchülerInnen der Einwohnergemeinde Reutigen

Ab 01.08.1996 gilt folgende Regelung:

Bestimmungen:

1. Beitragsgesuche können von Real- und SekundarschülerInnen beim Gemeinderat eingereicht werden.
2. Beiträge werden für maximal 1 Jahr ausgerichtet.
3. Nachstehende Fachrichtungen werden unterstützt:
 - med. Praxisassistentin
 - Vorkurse für Pflegeberufe
 - Berufswahlklasse
 - Verkehrsklasse (Bahn/Post)
4. Anschlussklassen für Seminar und Gymnasium sind nicht berechtigt.
5. Für die Berechnung der Beiträge wird auf das steuerpflichtige Einkommen der Eltern abgestellt:

40%	des Schulgeldes bei Einkommen	–	25'000
30%	des Schulgeldes bei Einkommen	–	30'000
20%	des Schulgeldes bei Einkommen	–	40'000
0%	des Schulgeldes bei Einkommen	über	40'000

Reutigen, 02.09.1996

NS. DES GEMEINDERATES

Werner Krebs
Präsident

Walter Krebs
Sekretär

DATEN\REGLMEN\NOSS.DOC